



Stadt Ellingen Änderung des Flächennutzungsplans

Solarpark „Ellingen VI“



20.04.2023

Stadt Ellingen
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Regierungsbezirk Mittelfranken

Änderung des Flächennutzungsplans für das Sondergebiet Photovoltaik „Ellingen VI“

Inhaltsverzeichnis

A. Planbeilage.....	4
B. Begründung.....	5
1. Allgemeines.....	5
1.1 Allgemeine und übergeordnete planerische Grundlagen	5
1.2 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	8
1.3 Planungsauftrag	8
2. Beschreibung des Standorts, bisherige Darstellung im FNP	9
2.1 Lage und Bestand.....	9
2.2 Aussagen aus dem gültigen Flächennutzungsplan	10
3. Inhalt und wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans	11
3.1 Umfang der Änderung.....	11
3.2 Wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes.....	12
3.3 Bauweise der PV-Anlage	12
3.4 Erschließung, Infrastruktur	12
3.5 Ver- und Entsorgung.....	13
3.6 Grünordnung	13
4. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege – Umweltbericht 13	
4.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.....	14
4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung.....	17
4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	17
4.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen durch den Bauleitplan (Monitoring)	18
5. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	18
6. Alternativenplanung.....	18
7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	19

Planungsträger:



Stadt Ellingen
Matthias Obernöder
1. Bürgermeister

Weißburger Str. 1
91792 Ellingen
Tel: 09141 / 8658-0
Fax: 09141 / 8658-58
E-Mail: info@vgem-ellingen.de
www.stadt-ellingen.de

Planung Flächennutzungsplanänderung:



Lichtgrün Landschaftsarchitektur
Ruth Fehrmann
Linzer Straße 13
93055 Regensburg
Tel.: 0941 / 204949-0
Fax: 0941 / 204949-99
E-Mail: post@lichtgruen.com
www.lichtgruen.com

Regensburg, den 20.04.2023

Bearbeitung:



Annette Boßle
(Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin)
Lichtgrün Landschaftsarchitektur

A. Planbeilage

Als Kartengrundlage dienen der gescannten Planausschnitte des Flächennutzungsplans der Stadt Ellingen.

B. Begründung

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigefügt.

1. Allgemeines

1.1 Allgemeine und übergeordnete planerische Grundlagen

Die Stadt Ellingen verfolgt das Ziel, einen weiteren Solarpark zu errichten und die Ergänzung eines bestehenden Solarparks zu ermöglichen, um erneuerbare Energien gewinnen und nutzen zu können.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Ellingen ist im Änderungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft bzw. eine Grünfläche Fläche für Dauerkleingärten dargestellt.

Die Stadt Ellingen gehört als kleinste Stadt dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen an. Die Ziele der Bauleitpläne sind auch den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Landesentwicklungsprogramm

In Bayern gilt das Landesentwicklungsprogramm (LEP) von 2013 mit den beiden Teilfortschreibungen von 2018 und 2019. 2020 wurde eine nicht amtliche Lesefassung des LEPs herausgegeben. Im November 2022 wurde der Entwurf für eine weitere Teilfortschreibung beschlossen, deren Entwurf ebenfalls vorliegt.

Im Sinne des Landesentwicklungsprogramms Bayern liegt Ellingen im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll.

Einschlägige Erfordernisse im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Entwurf Teilfortschreibung November 2022):

LEP 1.3.1 Klimaschutz

*(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]*

LEP 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

LEP 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

*(Z) Die Energieversorgung ist durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur im öffentlichen Interesse sicherzustellen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere
- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.*

zu 6.1.1 (B)

Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich. Schwerpunkte des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme liegen bei

- der Energieerzeugung und -umwandlung (z.B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, hocheffiziente Gas- und Dampfkraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen),
- den Energienetzen zur Optimierung der überregionalen und regionalen Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl, Wärme, Wasserstoff) und
- der Energiespeicherung (z.B. Pumpspeicherkraftwerke, „Power to Gas“, insbesondere Wasserstoff, oder andere Speicher).

Bei der Abmilderung des Klimawandels und der Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels kommt einer Energiewende hin zu klimaneutraler Energieerzeugung eine zentrale Rolle zu. Dies ist daher bei Produktion, Speicherung und Verteilung zu beachten.

LEP 6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen

(G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

LEP 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

7.1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermeiden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden.

Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Regionalplan Region 8 – Westmittelfranken (Stand 30. Änderung 16.03.2022)

Ellingen liegt in der Planungsregion 8 der Region Westmittelfranken im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen. Die Stadt Ellingen wird im Regionalplan Gemeindegebiet als bevorzugt zu entwickelndes Kleinzentrum eingestuft und das Gemeindegebiet wird dem allgemeinen ländlichen Raum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll zugeordnet

Das Planungsgebiet ist im Regionalplan als landschaftliches Vorbehaltsgebiet eingetragen.

Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen lassen sich aus dem Regionalplan Region Westmittelfranken u.a. folgende Ziele und Grundsätze entnehmen:

6.2.1 Erneuerbare Energien

(G) „In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

6.2.3 Solarenergie

6.2.3.1 (G) „Das Nutzungspotenzial der Solarenergie für die Wärme- und Stromversorgung soll in den hierfür geeigneten Bereichen innerhalb der Region soweit möglich genutzt werden.“

6.2.3.2 (G) „Bei der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine flächensparende Nutzung, wie insb. die Mehrfachnutzung von Fläche, angestrebt werden. Dabei sind die Belange des Orts- und Landschaftsbilds sowie des Naturhaushaltes zu berücksichtigen.“

6.2.3.3 (G) „Freiflächen-Solaranlagen sollen in der Region i.d.R. an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Ausnahmen sind insb. dann zulässig, wenn ein vorbelasteter Standort im betroffenen Gemeindegebiet nicht zur Verfügung steht und sichergestellt ist, dass eine Planung das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.“

6.2.3.4 (G) „Freiflächen-Solaranlagen sind außerhalb der regionsweit bedeutsamen

- schutzwürdigen Täler sowie
- landschaftsprägenden Geländerücken zu errichten.“

6.2.3.5 (G) „Es ist anzustreben, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden.“

7.1.2.1 Abs. 3 (G) „Es ist von Bedeutung, den Belangen der naturnahen Erholung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den Naturparks sowie im Bereich der Erholungsschwerpunkte ein besonderes Gewicht beizumessen.“

7.1.3.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) „In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“

Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Darüber hinaus ist die Bündelung von Infrastruktureinrichtung durch die Anbindung an den bestehenden Solarpark und die Bahnlinie bzw. die Bundesstraße B 2 erfüllt, um die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst zu vermindern und freie, ungestörte Landschaftsräume zu erhalten (Grundsatz 7.1.3 – LEP Bayern).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) stellen keine Siedlungsflächen im Sinne des Ziels 3.3 des LEP Bayern dar und müssen deshalb nicht in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden, sollen jedoch möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Grundsatz 6.2.3 - LEP Bayern). Da das Plangebiet außerdem in einem im Regionalplan ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet liegt, soll der Sicherung und dem Erhalt besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (RP 8 – 7.1.3.2).

Diese Ziele und Grundsätze berücksichtigend ergänzt das Vorhaben eine bereits bestehende Photovoltaikanlage, die bereits zum überwiegenden Teil mit Solarmodulen überstellt ist. Das Vorhaben liegt demnach in einem vorbelasteten Raum, dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit im Grundsatz im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP wie auch des Regionalplans 8.

Schutzgebiete des Naturschutzes, Biotope

Das Planungsgebiet liegt im Naturpark Altmühltal und im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, tangiert jedoch keine weiteren Schutzgebiete des Naturschutzes oder Schutzgebietsvorschläge. FFH-Gebiete in der näheren Umgebung sind nicht ausgewiesen, im Geltungsbereich liegen keine Biotope

Bodendenkmale

sind nicht vorhanden

Wasserschutzgebiet

nicht vorhanden

1.2 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Für die Fläche liegt die konkrete Anfrage eines Vorhabenträgers vor, im Anschluss an den Solarpark Ellingen II einen weiteren Solarpark Ellingen VI zu errichten.

Die Stadt Ellingen unterstützt dieses Vorhaben gemäß dem Grundsatz zu erneuerbaren Energien des LEP Bayern und hat am 15.09.2022 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik „Ellingen VI“ im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO gefasst, um die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen, da Bebauungspläne aus den Vorgaben des Flächennutzungsplans zu entwickeln sind.

Für das Gebiet der Stadt Ellingen besteht ein rechtskräftiger Flächennutzungs- und Landschaftsplan, der die Fläche derzeit als Landwirtschaftliche Fläche bzw. als Grünfläche für Dauerkleingärten ausweist und in ein Sondergebiet überführt werden soll.

Außerhalb des dargestellten Sondergebietes für den Solarpark behält der Flächennutzungsplan uneingeschränkt seine Wirksamkeit.

Die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Solarpark „Ellingen VI“ im so genannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

1.3 Planungsauftrag

Der Stadtrat Ellingen hat in der Sitzung vom 15.09.2022 den Änderungsbeschluss für den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan getroffen und über den Vorhabensträger das Landschaftsarchitekturbüro Lichtgrün aus Regensburg mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen beauftragt.

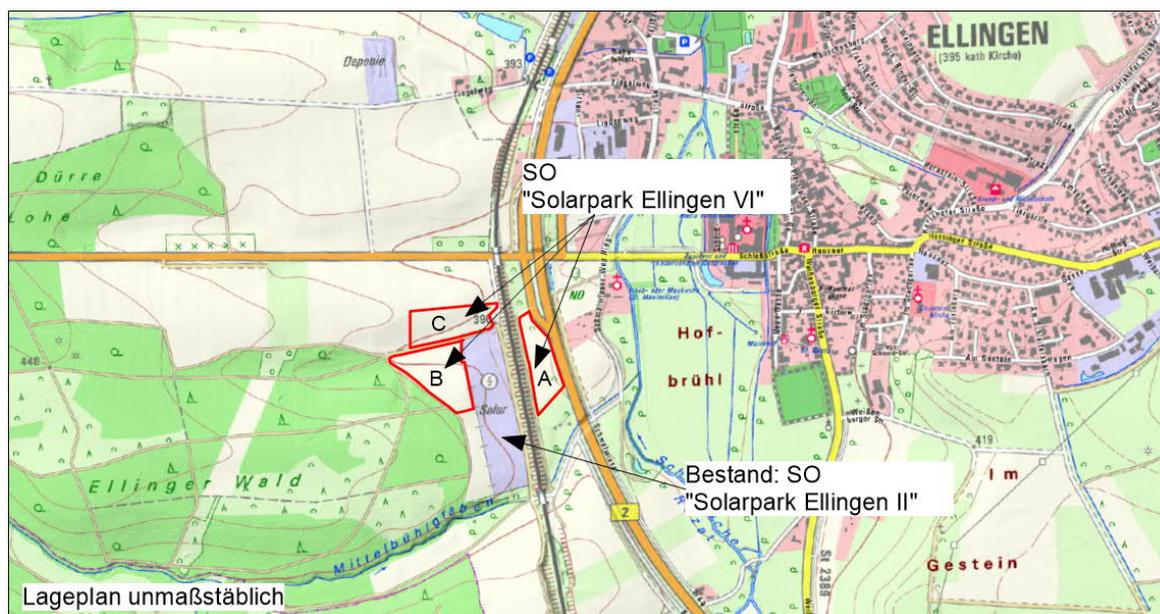
2. Beschreibung des Standorts, bisherige Darstellung im FNP

2.1 Lage und Bestand

Das Planungsgebiet „Ellingen VI“ liegt südwestlich der Stadt Ellingen entlang der Bahnlinie Treuchtlingen-Nürnberg und z.T. angrenzend an den bereits bestehenden „Solarpark Ellingen II“.

Das Plangebiet gliedert sich in 3 Teilflächen auf. Alle Flächen werden derzeit als Acker genutzt.

Bezeichnung	Teilfläche A	Teilfläche B	Teilfläche C	Summe
Lage	zwischen Bundesstraße B 2 im Osten und Bahnlinie im Westen	direkter Anschluss an den Solarpark Ellingen II (Erweiterung)	nördlich des Solarpark Ellingen II (durch Feldweg getrennt)	
Flurstücke	627, 628, 629 (Gemarkung Ellingen)	666 (Tfl.), 667 (Tfl.), 668, (Gmk. Ellingen)	671 (Tfl.), 673 (Tfl.) (Gmk. Ellingen)	
Größe gesamt	13.553 m ²	15.403 m ²	15.952 m ²	44.908 m ²
eingezäunte Fläche	12.085 m ²	15.127 m ²	12.664 m ²	39.876 m ²



Auszug aus der Topographischen Karte: Lageplan unmaßstäblich

Der Geltungsbereich für die Änderung des Flächennutzungsplans umfasst drei Teilbereiche.

Teilbereich A liegt zwischen der Bundesstraße B 2 im Osten und Bahnlinie im Westen.

Bis auf die Südseite sind alle Seiten von bestehenden Gehölzen umgeben, die außerhalb des Geltungsbereichs liegen und vollständig erhalten bleiben. Eine zusätzliche Eingrünung ist daher an Seiten mit vorhandenen Gehölzen nicht erforderlich.

Auf der Westseite befindet sich ein Feldweg, auf der Südseite grenzt ein kleines Flurstück an, das als Grünland genutzt wird.

Die Fläche ist relativ eben und liegt auf einer Höhe von ca. 395 m ü NN.

Teilfläche B grenzt an der Ostseite an den bestehenden Solarpark Ellingen II an.

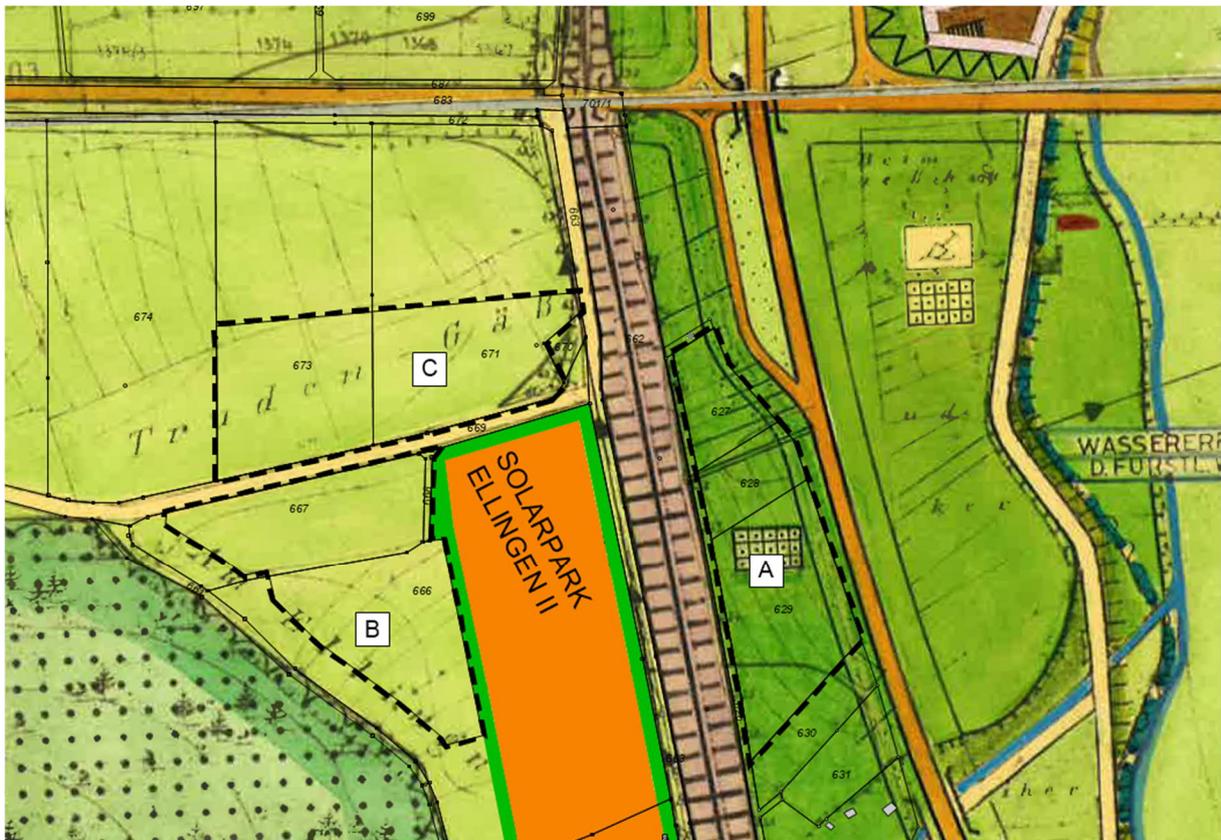
Auf der Fläche befindet sich auf einer kleinen Böschung eine Hecke, die jedoch nicht in der Flachland-Biotopkartierung erfasst ist. Diese Hecke bleibt erhalten, wird jedoch z.T. in die eingezäunte Fläche integriert.

Beim südlichen Teil dieser Teilfläche handelt es sich um einen Osthang, der von 407 m ü NN auf 404 m ü NN fällt. Der nördliche Bereich dieser Teilfläche ist als Nordhang einzustufen, der von 405 m ü NN auf 397 m ü NN fällt.

Teilfläche C liegt nördlich von Teilfläche B und ist von dieser durch einen Feldweg getrennt.

Es sich um einen nach Südosten ausgerichteten Hang, der von Nordwest von 407 m ü NN nach Südost auf 397 m ü NN fällt.

2.2 Aussagen aus dem gültigen Flächennutzungsplan



Auszug aus dem Flächennutzungsplan; Darstellung unmaßstäblich

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ellingen ist die östliche Teilfläche A als Grünfläche „Dauerkleingärten“ ausgewiesen, die beiden anderen Teilflächen B und C als „Fläche für die Landwirtschaft“.

Die bestehende Hecke auf Teilfläche B ist nicht gesondert erfasst.

Östlich der Teilfläche A verläuft die Bundesstraße B 2, westlich die Bahnlinie Treuchtlingen – Nürnberg.

Zwischen den Teilflächen A und B ist bereits ein Sondergebiet für Photovoltaik mit umgebenden Grünflächen ausgewiesen. Diese Änderung erfolgte im Parallelverfahren zum Bebauungsplan SO Solarpark Ellingen II.

Weitere Aussagen aus dem Flächennutzungsplan liegen zum Plangebiet nicht vor.

3. Inhalt und wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans

3.1 Umfang der Änderung



Änderung des Flächennutzungsplans, Ausweisung eines Sondergebiets für Photovoltaik

Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien wie Wind- und Sonnenenergie dienen, fallen nach Baunutzungsverordnung §11 (2) unter die Sonstigen Sondergebiete.

Das Gebiet wird daher als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien dargestellt. Zweckbestimmung ist Photovoltaik mit Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung elektrischer Energie.

Sämtliche Fortschreibungsmaßnahmen sollen eine zukunftsorientierte städtebauliche und infrastrukturelle Entwicklung von Ellingen sicherstellen. Sie dienen der Abstimmung von vorbereitender (FNP) und verbindlicher Bauleitplanung (BP) untereinander und sichern das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB.

Durch die vorgesehene Änderung des FNP werden folgende Änderungsmaßnahmen veranlasst:

Änderungsmaßnahme Teilfläche A:

Umwidmung von

- ca. 1,25 ha Grünfläche „Dauerkleingärten“ in ein Sonstiges Sondergebiet – Photovoltaik
- ca. 0,1 ha Grünfläche „Dauerkleingärten“ in Grünfläche

Änderungsmaßnahme Teilfläche B:

- ca. 1,54 ha Fläche für die Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiet – Photovoltaik

Die aufgrund Verschattung und Baumfallgrenze freigehaltene Fläche zwischen geplanten Solarpark und Waldrand wird im Flächennutzungsplan nicht geändert und bleibt Fläche für die Landwirtschaft.

Änderungsmaßnahme Teilfläche C:

- ca. 1,27 ha Fläche für die Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiet – Photovoltaik
- ca. 0,33 ha Fläche für die Landwirtschaft in eine Grünfläche

3.2 Wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes geschaffen, der die Ansiedlung bzw. Ergänzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ermöglicht.

Die Auswirkungen der Planänderung auf die Umwelt werden im Kapitel „Umweltbericht“ näher beschrieben.

3.3 Bauweise der PV-Anlage

Die Solarmodule werden in starren, Ost - West gerichteten Reihen aufgeständert.

Die Stahlstützen werden gerammt und mit Profilschienen mit Alupfetten verschraubt. Die gesamte Unterkonstruktion ist leicht rückbaubar.

Innerhalb einer Reihe werden die Module mit dem Geländeverlauf in der Höhe gestaffelt.

Die Module sind mit etwa 25 ° gegen Süden geneigt. Die Vorderkante liegt etwa 0,80- 0,90 m über dem Gelände, um auf den mit Modulen überstellten Flächen die maschinelle Pflege oder eine Beweidung mit Schafen oder Ziegen zu ermöglichen. Die Module werden nicht mit dem Sonnenverlauf nachgeführt, sondern sind immer gleich ausgerichtet.

Die Fläche zwischen den Reihen wird extensiv als extensives Grünland neu angesät und entwickelt. Die Anlage wird eingezäunt und eingegrünt.

3.4 Erschließung, Infrastruktur

Teilfläche A liegt in der Anbauverbotszone der Bundesstraße, jedoch ist dieser Bereich als Grünfläche ausgewiesen, Module können hier nicht errichtet werden.

Die Erschließung für Bau und Betrieb erfolgt für alle Teilflächen über bestehende Straßen und Feldwege. Eine direkte Zufahrt von der B2 oder der B 16 ist ausgeschlossen.

Teilfläche A wird von Süden her erschlossen. Eine Zufahrt ist entweder von der Ostseite her über den Schmalwieser Weg über die Unterführung der B 2 zum nördlich abzweigenden Feldweg möglich oder von der Westseite her über die Unterführung der Bahnlinie.

Die Teilflächen B und C können vom Norden her über die von der B 16 abzweigende Zufahrt erschlossen werden.

Für jede Teilfläche ist ein Zufahrtstor vorgesehen.

Für die Errichtung der neuen Module sind keine zusätzlichen Wege erforderlich. Die erforderlichen Pflegeumfahrten im Innen- und Außenbereich der Solarmodule sind als Grünweg auszubilden

3.5 Ver- und Entsorgung

Der über die Photovoltaikanlage gewonnene Strom wird über Erdkabel zum vom Netzbetreiber festgelegten Einspeisepunkt geleitet und in das Netz eingespeist.

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

Entsprechende Inhalte sollen im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabensträger geregelt werden.

Für die an der Ostseite der Teilfläche C bestehende Fernwasserleitung ist ein Schutzstreifen von beidseits 5 m einzuhalten. Entsprechende Auflagen und Nutzungsbeschränkungen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln.

Das auf den überdachten Grundflächen sowie auf den Solaranlagen anfallende Niederschlagswasser ist zur Verringerung des Wasserabflusses und zur Anreicherung des Grundwassers auf dem Grundstück breitflächig über die bewachsene Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

Die Module können auf den Modultischen einzeln frei abtropfen und sämtlicher Regen wird somit ohne Wasserschwall an der Traufkante des Modultisches dezentral versickert. Da die Oberfläche selbstreinigend wirkt, ist auch keine Auffangvorrichtung für Waschwasser oder ähnliches erforderlich. Bei der geringen Hangneigung und der Umwandlung in Grünland sind keine Bodenerosionen zu befürchten.

Ein Anschluss an das Telefonnetz ist nicht erforderlich.

Ein Anschluss des Gebietes an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Ein Anschluss an die gemeindliche Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

Eine Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

3.6 Grünordnung

Insgesamt sind im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung für die Sondergebietsfläche ein qualifizierter Grünordnungsplan in die Bauleitplanung zu integrieren. Darin sind sämtliche Maßnahmen zur landschaftsgerechten Einbindung der Anlagen gem. den gültigen Richtlinien und den allgemein anerkannten Verfahren zu beschreiben. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen sind in Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden festzulegen und den jeweiligen Eingriffsbereichen zuzuordnen.

4. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege – Umweltbericht

Für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan nach § 30 BauGB) erforderlich.

Nach BauGB § 1a (3) sind zum Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan geeignete Flächen darzustellen, bzw. im Bebauungs- und Grünordnungsplan Flächen und Maßnahmen festzusetzen.

Bezüglich des Umweltberichtes wird auch auf die im Parallelverfahren aufgestellte Neuaufstellung des Solarparks Ellingen VI verwiesen, in dem die Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter untersucht wurden.

4.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Schutzgut	Ziele und deren Berücksichtigung
Bodenschutz	Bodenversiegelung auf das notwendige Maß beschränken, Funktionen des Bodens erhalten und wiederherstellen, sparsamer Umgang mit Grund und Boden
Berücksichtigung	sparsame Erschließung, Nebengebäude am Grundstücksrand, keine Fundamente für die Module, ausreichender Abstand der Module über dem Boden
Immissionsschutz	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Auswirkungen auf das Lokalklima
Berücksichtigung	Anordnung der Module parallel zur Hauptwindrichtung, genügend Abstand zwischen den Modulen, Lage in gut durchlüfteter Lage im Landschaftsraum, Eingrünungsmaßnahmen zum Schutz vor Blendimmissionen
Wasserschutz	Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Erhalt der natürlichen Rückhaltefunktion
Berücksichtigung	Schmelz- und Niederschlagswasser kann zwischen den Modulen abtropfen und auf dem Grundstück versickern, keine erhebliche Veränderung des Wasserhaushalts.
Natur- und Landschaftsschutz	Standortprüfung mit Beurteilung möglicher Fernwirkungen und erheblicher, nachteiliger Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
Berücksichtigung	angemessene Randeingrünung, Festsetzungen zur Dimension und Gestaltung der baulichen Anlagen, visuelle Prüfung zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild Verzicht auf die Bebauung der nicht vorbelasteten Höhenrücken, Hanglagen und Täler

a) Schutzgut Mensch

Das Plangebiet selbst ist aufgrund der bisherigen Nutzung als Ackerfläche für die Erholungsnutzung als gering einzustufen. Die umliegenden Flächen werden weiterhin als Ackerflächen genutzt, weshalb die Umzäunung der Fläche auch keine Barriere für Erholungssuchende darstellen wird. Auch die Erholungswirkung des westlich des Plangebietes befindlichen „Ellinger Waldes“ der als Erholungswald ausgewiesen ist wird nicht beeinträchtigt. Die im Waldgebiet befindlichen Wanderwege führen nicht an das Plangebiet heran.

Eine Zunahme des Verkehrsaufkommens wird im Bereich der oben genannten Straßenverbinden (Bundesstraße 2 und 13) nur unwesentlich erfolgen, da es sich bei den PV-Anlagen um kein verkehrintensives Vorhaben handelt. Einzig während der Bauphase ist mit einem gesteigerten Verkehrsaufkommen durch den damit verbundenen Liefer- und Handwerkerverkehr zu rechnen.

Erzeugte elektromagnetische Felder und Geräusche (Schallpegel < 30dB(A) in 10 m Entfernung) wirken nur im Nahbereich der geplanten Trafostation.

b) Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Planungsfläche liegen keine Angaben über streng geschützte oder gefährdete Arten vor.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind ausschließlich als Acker und Grünland genutzt. Flächen nach Art. 13 d BayNatSchG liegen nicht vor.

Parallel zu den beiden Bebauungsplänen wurde ein artenschutzrechtliches Kurzgutachten erstellt und damit eventuell verbundene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG überprüft.

Gemäß Gutachten sind für ein Feldlerchen-Brutpaar Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die auf Bebauungsplanebene nachzuweisen sind.

Geeignete Flächen für entsprechende CEF-Maßnahmen sind ggf. auf einer externen Ausgleichsfläche in ausreichendem Maße nachzuweisen.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeit und ggf. Rodungszeitraum) sowie der CEF-Maßnahmen auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen Verbotstatbestände des §44 BNatSchG unberührt bleiben.

c) Schutzgut Boden

Es wurden keine Bohrungen/kein Aufschluss des Bodens vorgenommen.

Die entsprechenden geologischen Einheiten sind allgemein pleistozänem bzw. oberpleistozänem Flussschotter (Kies, wechselnd sandig, steinig) zuzuweisen.

Die Böden sind hauptsächlich als Braunerden einzustufen.

d) Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Aktuelle Messungen zum Grundwasserstand liegen nicht vor. Es ist von mindestens mittlerem Grundwasserflurabstand auszugehen.

Durch die Bodenüberdeckung ohne erkennbare, flachgründige Stellen ist von keiner erheblichen Empfindlichkeit für Grundwasserbeeinträchtigungen auszugehen. Die geplante Anlage fällt nicht in ein Wasserschutzgebiet.

e) Schutzgut Klima/Luft

Das Klima in Untersuchungsgebiet ist kontinental geprägt und weist mäßig kalte Winter und relativ warme Sommer auf. Es besteht eine gut durchlüftete, freie Lage an einem weiten Waldareal.

Ein gesondertes Gutachten liegt nicht vor.

f) Schutzgut Landschaft- und Ortsbild

Das Vorhaben liegt im Naturpark Altmühltal, jedoch außerhalb von Schutzzonen und Landschaftsschutzgebieten.

Die gesamte Fläche ist als landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan eingetragen.

Im Westen erstreckt sich eine Waldfläche, die zugleich als Landschaftsschutzgebiet gesichert ist.

Die Fläche liegt jedoch in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt.

Die bestehende und die geplante Photovoltaikanlage stellen in ihrem Umfang eine gewisse optische Überprägung des Landschaftsbildes dar. Die Wirkung der aufgestellten Modulreihen ist unter dem Aspekt eines ungestörten Landschaftsgenusses als „naturfern“ zu betrachten, so dass diesbezüglich grundsätzlich visuelle Beeinträchtigungen auftreten. Durch das Aufstellen von Gestellen, auf denen die Module liegen, kommt es zu einer technische Überformung des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft.

Eine infrastrukturelle Vorbelastung des Gebietes liegt in höherem Maße bereits durch die, das Gebiet durchlaufenden, Bundesstraßen 2 und 13 sowie durch die Bahnlinie Treuchtlingen – Nürnberg vor.

Die geplanten Anlagen schließen zudem an den bestehenden Solarpark Ellingen II an.

Eine Fernwirkung der geplanten PV-Anlage mit ihren 3 Teilflächen A, B und C liegt nicht vor.

Die Einsehbarkeit wurde seitens des Vorhabenträgers durch Drohnenflüge untersucht. Auf Straßenniveau sind die Flächen kaum wahrnehmbar.

Die bestehende und die geplante Photovoltaikanlage stellen in ihrem Umfang eine gewisse optische Überprägung des Landschaftsbildes dar. Die Wirkung der aufgestellten Modulreihen ist unter dem Aspekt eines ungestörten Landschaftsgenusses als „naturfern“ zu betrachten, so dass diesbezüglich grundsätzlich visuelle Beeinträchtigungen auftreten. Durch das Aufstellen von Gestellen, auf denen die Module liegen, kommt es zu einer technische Überformung des Landschaftsbildes. Je nach Topografie können die großflächigen Anlagen mehr oder weniger weit sichtbar sein. Durch die bahnbegleitenden Gehölzstrukturen und der geplanten Eingrünung wird der Unterbau, auch aus weiter Entfernung, vollständig verdeckt.

Durch die an das Ortsgebiet von Ellingen als ausreichend große und damit geeignete Siedlungseinheit angebundene Lage erfolgt keine neue Zersiedlung von bislang unbelasteten oder unzerschnittenen Landschaftsbereichen.

Die Anlage passt sich insgesamt an die Topographie an, sie ist somit aus der Ferne als eine homogene Fläche erkennbar.

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu reduzieren, wurde die Anlage im Norden der Teilfläche C so reduziert, dass der Geländerücken nicht von Modulen überstellt wird.

g) Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auf dem zukünftigen Solarfeld und auch in der näheren Umgebung befinden sich keine Naturdenkmäler (Art. 9 BayNatSchG) oder sonstige (Natur-)Schutzgebiete.

Bodendenkmäler innerhalb des geplanten Sondergebietes oder in dessen näheren Umgebung sind nach Auswertung des „BAYERNVIEWER-DENKMAL“ vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nicht vorhanden. Die nächsten Bodendenkmäler befinden sich laut Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege in ca. 180 m Entfernung.

Eventuell beim Bau zu Tage tretende Bodendenkmäler werden der Unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet.

Geotope sind im Plangebiet nicht verzeichnet.

Sichtachsen zu Bau- und Bodendenkmälern durch die geplante Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt. Eventuell beim Bau zu Tage tretende Bodendenkmäler werden der Unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet.

h) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine wesentlichen Wechselwirkungen vorhanden.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Die Beschreibung erfolgt auf Grundlage der Zustandsermittlung und beschränkt sich auf nach die nach Bebauungsplan möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Schutzgut	zu erwartende, erhebliche Auswirkungen
Mensch	Es ist von keiner erheblichen Auswirkung auszugehen. Durch die bestehende Blickbeziehung zur Bahntrasse besteht bereits eine Beeinträchtigung in der Erholungsnutzung.
Tiere und Pflanzen	Aufgrund der Bestandssituation ist von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen. Durch die Anlage von Hecken und Gehölzflächen sowie die extensive Wiesennutzung der Modulflächen ist ein zusätzlicher Lebensraum für eine Vielzahl nicht an Ackerflächen gebundener Arten zu erwarten. festgelegte CEF-Maßnahmen sind auf Bebauungsplanebene umzusetzen
Boden	Durch die Festsetzungen ist nur eine äußerst geringe Teilversiegelung des Bodens möglich. Festsetzungen zur Ansaat mindern die Eingriffe.
Wasser	Im Gesamtsystem sind aufgrund der geringen Versiegelungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Der Wasserhaushalt auf der Fläche wird nicht verändert.
Luft	Es ist von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.
Landschafts- und Ortsbild	Durch die Module und die sonstigen baulichen Anlagen, vor allem der Einzäunung, sind erkennbare Auswirkungen zu erwarten. Die Eingrünungsmaßnahmen dienen der Minderung der Auswirkungen. Sofern die Randbepflanzung von außen gesehen vor der Einzäunung angewachsen ist und erhalten bleibt, sind im Nahbereich technische Elemente von wenigen Blickpunkten aus erkennbar. Von weiter entfernten Blickpunkten bestehen nur zum Teil Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben.
Kultur und Sachgüter	Es ist von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

a) Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden im jeweiligen Bebauungs- und Grünordnungsplan nachgewiesen und sind den dortigen Festsetzungen zu entnehmen.

b) Ausgleichsmaßnahmen

Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich werden im jeweiligen Bebauungs- und Grünordnungsplan nachgewiesen und sind den dortigen Festsetzungen zu entnehmen.

c) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die zu kompensieren sind. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs für die Eingriffe sowie die genauere Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen wird ausführlich in den jeweiligen Umweltberichten zum Bebauungsplan im Kapitel 9 dargestellt.

Die Ausgleichsbilanzierung erfolgt gemäß dem Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und

Verkehr vom 10.12.2021, das konkrete Empfehlungen für die Bilanzierung des Ausgleichsbedarfs vorsieht.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass für den Eingriff durch das Sondergebiet „Solarpark Ellingen VI“ keine Ausgleichsflächen nachzuweisen sind, da alle Kriterien des Rundschreibens eingehalten werden können.

4.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen durch den Bauleitplan (Monitoring)

Erfolgen durch die Stadt Ellingen im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens.

Desweiteren erfolgen Ortsbesichtigungen im Verwaltungsvollzug nach Realisierung der Maßnahme.

5. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Neuausweisung der Photovoltaikanlage würden die Flächen wie im derzeitigen Bestand als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Es würde sich keine Veränderung gegenüber dem Istzustand 2022 / 2023 ergeben.

6. Alternativenplanung

Der Solarpark Ellingen VI befindet sich innerhalb der 200 m-Linie zur Bahntrasse Treuchtlichen – Nürnberg und ist daher als vorbelasteter Standort einzustufen.

Als weitere Vorbelastungen sind der bestehende Solarpark sowie die Bundesstraße B 2.

Entlang der Bahnlinie oder anderen vorbelasteten Standorten sind zwar Planungsalternativen vorhanden, allerdings sind diese nicht besser geeignet als der vorgesehene Standort.

Der ausgewählte Standort weist im Vergleich zu anderen, grundsätzlich ebenfalls geeigneten Standorten innerhalb der Kommune folgende günstige Standortfaktoren auf:

- Erweiterung eines bestehenden Solarparks
- siedlungsstrukturelle Anbindung an den Hauptort, Angrenzung an landwirtschaftliche Flächen, keine Wohngebäude in südlicher oder südwestlicher Richtung
- günstige Ausgangssituation hinsichtlich der Fernwirkung der Anlage aufgrund der Waldnähe sowie der Reduzierung der Anlage im Teilbereich C mit Aussparung der Hanglagen und Geländerücken
- gute verkehrstechnische Erreichbarkeit für Bau- und Wartungsarbeiten über die vorhandenen Wirtschaftswege und Straßen

Zudem sind am gewählten Standort keinerlei erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern oder sonstigen öffentlichen Belangen zu befürchten.

7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ellingen wird ein bisher als landwirtschaftliche Fläche bzw. als Grünfläche „Dauerkleingärten“ dargestellter Bereich im westlichen Anschluss an den Solarpark Ellingen II in eine Sonderbaufläche nach § 11 Abs. 2 Bau NVO umgewidmet.

Die Randeingrünung wird im Flächennutzungsplan als Grünflächen festgesetzt.

Damit schafft die Stadt Ellingen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen, um die bestehende Freiflächensolaranlage Ellingen II zu ergänzen und im westlichen, östlichen und nördlichen Anschluss daran einen weiteren Solarpark zu realisieren.

Die Flächen sind bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt, im Geltungsbereich der Bebauungspläne sind keine Biotopflächen vorhanden. Gehölzbestände sind zum Erhalt festgesetzt.

Die Auswirkungen der Anlage auf das Landschaftsbild sind vor allem im näheren Umfeld erkennbar. Durch die festgesetzten Minimierungs- und Eingrünungsmaßnahmen können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auch auf die Erholungseignung der Landschaft deutlich verringert werden. Die Flächen werden kaum versiegelt, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt zu erwarten sind.

Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die PV-Anlage wurden im Rahmen der Umweltberichte zu den Bebauungsplänen mit Hilfe einer dreistufigen Skala bewertet.

Die nachstehende Tabelle fasst die Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlage auf die Schutzgüter abschließend noch einmal zusammen.

Schutzgut	Bau- und anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Mensch (Lärm / Beleuchtungsemission, Blendwirkung)	gering	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering
Boden	gering	gering	gering
Landschaftsbild / Erholung	gering	gering	gering
Arten und Lebensräume	gering	gering	gering
Luft und Klima	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	-	-	-

- **Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft oder sonstige Güter zu erwarten.**